

616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 31. 5. 2001

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (583 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Das Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG), BGBl. I Nr. 94/1999, regelt den Bereich der „inneren Ordnung“ ua. der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/1999.

Die Bestimmungen über die Gestaltung der Studien an den Akademien haben auch Auswirkungen auf die Regelungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. In diesem Sinne beschränkt sich gegenständlicher Entwurf der Novelle des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes im Wesentlichen auf jene Bestimmungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit dem Akademien-Studiengesetz 1999 stehen.

Der vorliegende Entwurf setzt in bestimmten Bereichen der Lehrerausbildung für land- und forstwirtschaftliche Schulen an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, Amtsblatt Nr. L 19/16 vom 24. Jänner 1989, CELEX-Nr.: 389L0048), um.

Der vorliegende Entwurf wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministerienengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999, nicht gegeben.

Die Umstellung auf die nunmehrige „Sechssemestrigkeit“ der Diplomstudien (§ 22 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs) wird eine zusätzliche Belastung von etwa 4 Millionen Schilling jährlich ab dem Finanzjahr 2004 für den Bund verursachen, welche im Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sein wird.

Das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien/Ober St. Veit („Agrarpädagogische Akademie“ – vgl. § 33 des Entwurfes) umfasst die einzige öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das einzige öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut Österreichs. Die Studierendenzahl an der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie ist seit dem Studienjahr 1995/96 konstant geblieben, wobei jährlich etwa 50 bis 55 Absolventen mit Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung und 40 Absolventen der Universität für Bodenkultur die Ausbildung beginnen.

Im Studienjahr 2001/2002 werden die letzten Absolventen die bisherige viersemestrigere Ausbildung abschließen, sodass im Studienjahr 2002/2003 infolge der „Sechssemestrigkeit“ keine Absolventen zur Verfügung stehen und erstmals im Studienjahr 2003/2004 mit Absolventen der neuen sechssemestrigeren Ausbildung zu rechnen ist. Nach Vorarbeiten im Strukturausschuss bzw. in der Bundesleitungskonferenz im Zusammenwirken mit der Studienkommission an der „Agrarpädagogischen Akademie“ wird die Ausbildung in den ersten drei Semestern von derzeit 38 auf 36 Semesterwochenstunden gekürzt und wird

das fünfte und sechste Semester sowohl wegen eines Praktikums im fünften Semester als auch im Hinblick auf die Abfassung der Diplomarbeit im sechsten Semester im Schnitt je 24 Semesterwochenstunden umfassen. Die Erweiterung von derzeit vier auf sechs Semester wird unter Berücksichtigung der Verkürzung der Semesterwochenstundenanzahl gegenüber dem bisherigen Aufwand von 13 Millionen Schilling an Personalausgaben in etwa zu einer Steigerung des finanziellen Aufwandes von 30% führen, was mit Mehrausgaben von etwa 4 Millionen Schilling zu beziffern ist. Die Mehrausgaben fallen erstmals im Budgetjahr 2003 mit 0,7 Millionen Schilling (ab September 2003 mit dem fünften Semester) an. Im Budgetjahr 2004 wird die Ausgabensteigerung von 4 Millionen Schilling erstmals voll zum Tragen kommen.

Kompetenzgrundlage:

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes findet sich in Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und ist im Rahmen der allgemeinen Begutachtung für die Dauer von vier Wochen zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt worden.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Der Unterrichtsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 2001 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Mag. Gerhard **Hetzl** anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Dieter **Antoni**, Werner **Amon**, MBA, sowie die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Elisabeth **Gehrer**.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (583 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2001 05 16

Mag. Gerhard Hetzl

Berichterstatter

Werner Amon, MBA

Obmann